



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

Holzcluster Steiermark GmbH -  
Folgeprüfung

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | 8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250  
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.landesrechnungshof.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-211069/2020-12

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>1. ÜBERSICHT</b> .....	<b>5</b>
<b>2. ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG - ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>3. ERGEBNISSE DER ERSTPRÜFUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>4. ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG IM DETAIL</b> .....	<b>14</b>
4.1 Methodik.....	14
4.2 Allgemeine Vergleichskennzahlen .....	15
4.3 Eigentümerversretung / Fördermittelgeber.....	16
4.4 Formelle Änderungen nach der Erstprüfung .....	18
<b>5. VERGABERECHTLICHE ASPEKTE</b> .....	<b>29</b>
5.1 Vergaberechtliche Vorgaben.....	29
5.2 Prüfung ausgewählter Vergabeverfahren von 2017 bis 2019 .....	30
<b>6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>36</b>

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

AR	Aufsichtsrat
HCS	Holzcluster Steiermark GmbH
GF	Geschäftsführung/Geschäftsführer
LDF	landesweite Datenbank über Fördermittel
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
OHB	Organisationshandbuch
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

## KURZFASSUNG

Basierend auf einer Gebarungsprüfung der Holzcluster Steiermark GmbH, die im Jahr 2012 veröffentlicht wurde, und einer ergänzenden Berichterstattung zu den freiwilligen Sozialleistungen führte der LRH eine Folgeprüfung durch.

Die Ergebnisse der Folgeprüfung zeigen eine weitgehende Umsetzung der damaligen Empfehlungen. Zudem führt die Gesellschaft ihre Netzwerk- und sonstigen Geschäftstätigkeiten in einem kleineren Rahmen, jedoch mit verbesserten Jahresergebnissen durch.

Eine zusätzlich durchgeführte Vergabeprüfung zeigt eine ordnungsgemäße Vergabepraxis auf.

# 1. ÜBERSICHT

<p><b>Prüfungsgegenstand</b></p>	<p>Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte im Jahr 2011 die Gebarung der Holzcluster Steiermark GmbH (HCS). Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2010. Der Prüfbericht wurde im Jahr 2012 veröffentlicht und wird im Folgenden als „Erstprüfung“ bezeichnet. Zudem erfolgte im Auftrag des Kontrollausschusses bezüglich der freiwilligen Sozialleistungen eine ergänzende Berichterstattung durch den LRH (LRH 20 H 5/2011-63). Der LRH führte nunmehr eine Folgeprüfung der HCS durch.</p>
<p><b>Politische Zuständigkeit</b></p>	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl.</p>
<p><b>Rechtliche Grundlage</b></p>	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Enthält der Prüfbericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Prüfberichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde (Art. 52 Abs. 4 L-VG).</p> <p>Der LRH ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale sicherzustellen. Aus diesem Grund evaluiert der LRH die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Gebarungsüberprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).</p> <p>Für diese Folgeprüfung wurden der nunmehr als Erstbericht bezeichnete Prüfbericht aus dem Jahr 2012 und die Erhebungen des LRH bei der geprüften Stelle herangezogen.</p>

	<p>In der vorliegenden Folgeprüfung erhob der LRH den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt</li><li><input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung</li><li><input type="checkbox"/> nicht umgesetzt</li></ul>
<b>Stellungnahmen zum Prüfbericht</b>	<p>Die Stellungnahmen von Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.</p>

## 2. ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG - ZUSAMMENFASSUNG

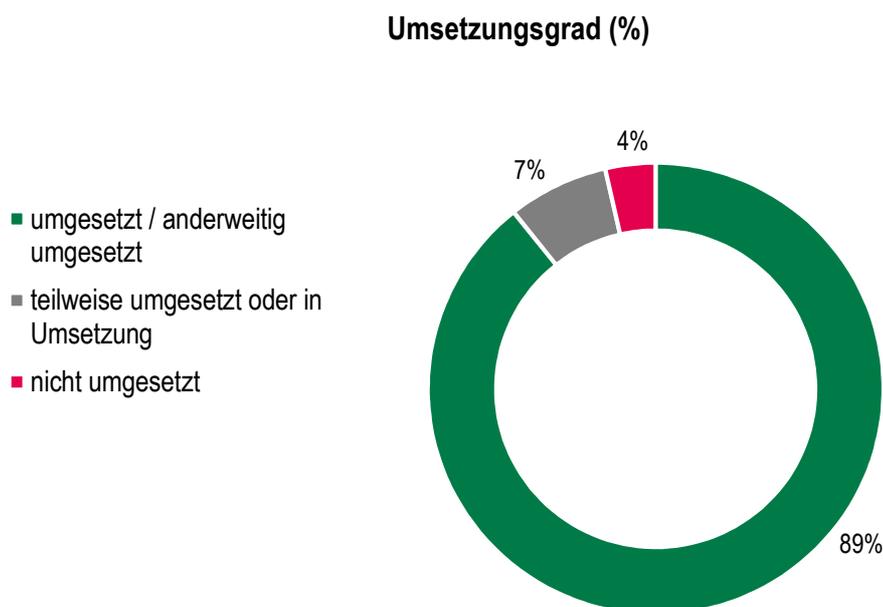
Der LRH überprüfte im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der durchgeführten bzw. noch erforderlichen Maßnahmen auf Basis des Erstberichtes Holzcluster Steiermark GmbH aus dem Jahr 2012.

Der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

Von 28 **Empfehlungen** wurden

- 25 Empfehlungen vollständig bzw. anderweitig umgesetzt (rund 89 %),
- zwei Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung (rund 7 %) und
- eine Empfehlung nicht umgesetzt (rund 4 %).

Zwei Empfehlungen trafen im Prüfzeitraum nicht zu.



Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der im Erstbericht ausgesprochenen Empfehlungen, deren Behandlung im Maßnahmenbericht sowie den vom LRH erhobenen Umsetzungsstand:

Erstbericht 2012	Folgeprüfung 2021	
Empfehlung	Kommentar	Umsetzungsstand
<b>2.3 Wirkungsanalysen</b>		
Eine globale Betrachtung der Clusterarbeit in Form einer Wirkungsanalyse wird standardmäßig nicht durchgeführt. Der LRH empfiehlt, solche durchzuführen, auch um einen allfälligen Anpassungsbedarf im Clusterbetrieb zu eruieren.	Es erfolgt im Jahr 2021 eine Umstellung bei der Evaluierung von Beteiligungen, die von der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) verwaltet werden.	<input type="checkbox"/>
Das Eingehen und Halten von Beteiligungen sollte regelmäßig überprüft werden.	In Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Wirkungsanalyse könnte das Eingehen bzw. Halten von Beteiligungen noch effektiver evaluiert werden.	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>3.4.2 Verträge</b>		
Aufgrund des Prinzips der Kostenwahrheit sollten alle Leistungen, welche wechselseitig erbracht werden, genau dokumentiert und weiterverrechnet werden, da die Vertragspartner wirtschaftlich und organisatorisch verbunden sind. Eine entsprechende Vertragsanpassung wird empfohlen.		<input checked="" type="checkbox"/>
Generell sollten Mitarbeiter aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für das Unternehmen dort angestellt werden, wo sie überwiegend beschäftigt sind.		<input checked="" type="checkbox"/>

<b>3.5 Zuschüsse</b>		
Der LRH stellt fest, dass nicht alle von der Förderstelle (ehemals Abteilung 16, jetzt Abteilung 17) in der Fördermitteldatenbank des Landes (LDF) Förderungen enthalten waren. Es wurde empfohlen, sämtliche Förderungen in der LDF zu erfassen.	anderweitig umgesetzt	<input checked="" type="checkbox"/>
Die SFG gibt keine Förderdaten in die LDF ein. Es wurde auch hier eine Einbindung der SFG-Förderungen empfohlen.	anderweitig umgesetzt	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Output eines geförderten Projektes sollte hinsichtlich seiner strategischen Bedeutung für den Unternehmenszweck beurteilt werden. Es könnte nach Projektabschluss und vor endgültiger Abrechnung der Fördermittel an die Förderstelle zu berichten sein, wie der Output des Projektes in weiterer Folge für den geförderten Zweck verwendet wird.		<input type="checkbox"/>
<b>4.1 Internes Kontrollsystem</b>		
Der Geschäftsführer (GF) der Gesellschaft war gleichzeitig GF von zwei weiteren Unternehmen, zu denen auch Leistungsbeziehungen bestanden. Bei der Rechnungskontrolle lag kein Vier-Augen-Prinzip vor. Der LRH empfiehlt, um das Vier-Augen-Prinzip bei Verrechnungen zu wahren, zumindest eine weitere Person in die Rechnungskontrollen mit einzubeziehen.	anderweitig umgesetzt	<input checked="" type="checkbox"/>
Der Aufsichtsrat (AR) sollte aufgrund der organisatorischen Verflechtung der Unternehmen HCS, Verband ProHolz Steiermark und Holzinnovationszentrum GmbH eine genaue Dokumentation allfälliger wechselseitiger Leistungsbeziehungen einfordern. Diese Information hat die gegenseitigen Verrechnungen innerhalb dieser Unternehmen stets mit Betrag, Datum und Leistungsinhalt zu beinhalten.	anderweitig umgesetzt	<input checked="" type="checkbox"/>
Dem Prinzip der Kostenwahrheit folgend, sind angefallene Aufwendungen zwischen den genannten Unternehmen durch eine Kostenrechnung (Personal- und Sachkosten) zu eruieren.		<input checked="" type="checkbox"/>
Die Geschäftsführung (GF) sollte im Zuge eines Förderansuchens auf allfällige Verrechnungen zwischen der HCS, der Holzinnovationzentrum GmbH und dem Verband ProHolz Steiermark hinweisen, damit die	Empfehlung traf im Prüfungszeitraum nicht zu	---

zuständige Förderstelle dies in den Förderakt aufnehmen kann.		
Auf eine allfällige doppelte Verrechnung von Stunden sollte in der Dokumentation für den AR und die Förderstelle hinzuweisen sein.		<input checked="" type="checkbox"/>
Obenstehende Empfehlung sollten im Rahmen einer internen Richtlinie geregelt werden.		<input checked="" type="checkbox"/>
Im Rahmen einer Richtlinie sollte auch eine Rotation des Wirtschaftsprüfers festgehalten werden.		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4.3.1 Anlagevermögen</b>		
Da der LRH feststellt, dass der Standort/Lagerort einiger im Anlagenverzeichnis geführter Geräte (Beamer, Laptops) erst nach ausführlicher Recherche durch das Unternehmen eruiert werden konnte, empfiehlt der LRH eine genauere Dokumentation.		<input checked="" type="checkbox"/>
Ausgeschiedene Geräte sollten zeitnah aus dem Anlagenverzeichnis gelöscht werden.		<input checked="" type="checkbox"/>
Das Anlagenverzeichnis sollte ordentlich gewartet werden.		<input checked="" type="checkbox"/>
Eine interne Richtlinie für die Anschaffung und Dokumentation des Anlagevermögens sollte in ein Organisationshandbuch (OHB) aufgenommen werden.		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4.9 Beratungskosten</b>		
Aufträge in wesentlicher Höhe sollten ausgeschrieben werden, um größtmögliche Transparenz hinsichtlich der Auftragsvergabe zu wahren und einen Kosten- und plausiblen Qualitätsvergleich zu dokumentieren.		<input checked="" type="checkbox"/>
Der LRH empfiehlt, interne Richtlinien zur Auftragsvergabe unter Einbezug des AR zu implementieren.		<input checked="" type="checkbox"/>
Vor der externen Vergabe einer Projektarbeit sollte die mögliche Verwendung eigener Mitarbeiter eruiert werden, um die unternehmensintern zur Verfügung stehenden Personalressourcen maximal zu nutzen.		<input checked="" type="checkbox"/>

Bei entsprechender Personalplanung und Personalentwicklung kann eine eigene Beratungskompetenz aufgebaut werden. Dies könnte dem Unternehmen mittel- bis langfristig Kosten ersparen.		<input checked="" type="checkbox"/>
Der AR sollte eine Darlegung der Gründe für die Notwendigkeit einer externen Beauftragung gesondert für jeden Auftrag von wesentlicher Höhe inklusive einer nachvollziehbaren Dokumentation einfordern.		<input checked="" type="checkbox"/>
Der AR sollte von der GF Informationen über die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit (teilweise) identen direkten oder indirekten Eigentümern verlangen. In dieser Information sollten Aufträge an solche Unternehmen auch zusammengefasst dargestellt werden.	im Prüfzeitraum keine vorliegenden Fälle	--
Beschaffungsvorgänge (Rechtfertigung und Dokumentation) sollten mittels interner Richtlinie geregelt werden.	siehe Vergabeprüfung	<input checked="" type="checkbox"/>
Da das Softwareprodukt „Woodlogistics“ hohe Entwicklungskosten verursachte und im Prüfzeitraum nur von drei Kunden in Anspruch genommen wurde sowie das bezughabende Teilergebnis negativ war, empfahl der LRH, auf Basis einer mittelfristigen Planergebnisrechnung eine Veräußerung des Produktes an diese Kunden anzudenken.	anderweitig umgesetzt	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>4.10.4 Reisekosten / Taggeld</b>		
Der LRH stellt fest, dass bei Dienstreisen zusätzlich zum angefallenen Verpflegungsaufwand systematisch das ungekürzte Taggeld ausbezahlt wurde. Eine Richtlinie konnte dem LRH nicht vorgelegt werden. Daher ergeht die Empfehlung, die Höhe der Reisekosten mittels interner Richtlinie neu zu regeln.		<input checked="" type="checkbox"/>
Zudem sollte die Nutzung der Diensttelefone, insbesondere hinsichtlich der privaten Verwendung, durch eine interne Richtlinie geregelt werden.		<input checked="" type="checkbox"/>
Bei einem Ausmaß von jährlich 30.000 abgerechneten Kilometern mit privatem Kraftfahrzeug wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für das Unternehmen die Anschaffung eines Dienstwagens für den GF empfohlen.	Die Nicht-Umsetzung wurde bereits in der seinerzeitigen Stellungnahme zum Erstbericht angekündigt.	<input type="checkbox"/>

<b>4.10.6 freiwillige Sozialleistungen</b>		
Da aus Sicht des LRH ein sehr großzügiger Umgang mit freiwilligen Sozialleistungen entstand, auch hinsichtlich der Sozialleistungen für den GF, wird empfohlen, diese mittels einer internen Richtlinie unter Einbindung des AR zu regeln.		

### 3. ERGEBNISSE DER ERSTPRÜFUNG

Die HCS stand bereits zum Zeitpunkt der Erstprüfung zu 26 % im indirekten Eigentum des Landes Steiermark und zu 74 % im Eigentum des ProHolz – Verband der steirischen Forst- und Holzwirtschaft („Verband ProHolz (Steiermark)“). Das Durchführen von Projekten, viele davon gefördert, war der wesentliche Unternehmensgegenstand. Die Fördermittel des Landes betragen im geprüften Zeitraum 2006 bis 2010 insgesamt € 2,1 Mio.

Trotz langjährigen Bestehens der Gesellschaft gab es keine Wirkungsanalyse bzw. strategische Revision der Projekte, anhand derer die Effizienz des Unternehmens in seiner Gesamtheit betrachtet wurde.

Durch die Mehrfachfunktion des damaligen GF gab es Kontrollmängel bzw. war kein Vier-Augen-Prinzip gegeben: Der GF der HCS war zugleich GF des Verbandes ProHolz (Steiermark) sowie der Holzinnovationszentrum GmbH. Zwischen diesen Gesellschaften fanden im Prüfungszeitraum laufend Verrechnungen statt.

Das Unternehmen bezahlte an den GF und die Mitarbeiter Reisekosten (insbesondere Taggelder und Fahrtkosten), die über dem steuerlich bzw. kollektivvertraglich anerkannten Maß gelegen waren. Für Dienstreisen wurde zusätzlich zu allfälligem Verpflegungsaufwand das ungekürzte Taggeld ausbezahlt. Zudem gewährte die GF an sich selbst und seine Mitarbeiter Sozialleistungen, deren Ausmaß unternehmensintern nicht geregelt war. Diesbezüglich erfolgte auch eine ergänzende Berichterstattung an den Kontrollausschuss.

Bei den Projektkosten war auffällig, dass hohe Auftragssummen immer wieder an dieselben Beratungsunternehmen ergingen, wobei diese Beratungsunternehmen dieselben Eigentümer (zum Teil gemeinsam mit anderen Eigentümern) aufwiesen.

Das Unternehmen hatte wenige Kunden mit hohen Auftragssummen. Kunden des Unternehmens waren laut Datenbank der SFG auch Empfänger von Fördermitteln. Eine Mehrfachförderung von Projekten der HCS konnte somit nicht ausgeschlossen werden.

Ein Softwareprodukt verursachte hohe Entwicklungskosten, wurde im Prüfungszeitraum aber nur von drei Kunden in Anspruch genommen. Das Bereichsergebnis war in den geprüften Jahren negativ.

Laut Stellungnahme des damals zuständigen Regierungsmitgliedes sollten die Empfehlungen des LRH in den Bereichen Geschäftsordnung, Internes Kontrollsystem/ Vier-Augen-Prinzip, Ausschreibungen von Aufträgen, Reisekosten und freiwillige Sozialleistungen, Anlagevermögen und Fördermittelabrechnung umgesetzt werden.

## 4. ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG IM DETAIL

### 4.1 Methodik

Im Zuge der Folgeprüfung wurden die Geschehnisse direkt nach der Erstprüfung sowie der Zeitraum 2017 bis 2019 betrachtet.

Der Zeitraum nach der Erstprüfung war insbesondere maßgeblich, als die Konsequenzen der Prüfergebnisse unmittelbar in AR-Sitzungen bzw. Generalversammlungen diskutiert wurden sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln bereits damals in Angriff genommen wurden.

Der Prüfzeitraum 2017 bis 2019 ließ erkennen, ob die damals gesetzten Maßnahmen nachhaltig waren bzw. langfristig eingehalten wurden.

Hinsichtlich mancher Empfehlungen der Erstprüfung wurden erst im Zuge der Prüfungshandlungen 2020/2021, auch basierend auf einer weiteren Prüfung des LRH (Creative Industries Styria GmbH), Maßnahmen getroffen. Dies betrifft in der Hauptsache das Beteiligungscontrolling in Form von Wirkungsanalysen von Clustergesellschaften und anderen Unternehmen des Landes, bei denen die SFG direkter Gesellschafter ist.

Die Folgeprüfung umfasst zum einen eine formelle Prüfung, nämlich ob die Grundlagen für die ursprünglichen Empfehlungen in Form von Geschäftsordnungen und internen Richtlinien geschaffen wurden. Zum anderen wurde die Einhaltung dieser neuen schriftlichen Vorgaben anhand von Stichproben in der Buchhaltung, bei den Auftragsvergaben sowie den Reiseabrechnungen geprüft.

Der LRH hält an dieser Stelle fest, dass die Gesellschaft im Vergleich zur Erstprüfung „kleiner“ wurde, so z. B. hinsichtlich ihres Personalstandes, Umsatzes und der Aufwendungen. Insofern sind die Veränderungen einzelner Aufwendungen, insbesondere jener, die zur Anzahl der Mitarbeiter in Relation stehen (Dienstreisen, Telefonkosten) gegenüber dem Erstbericht nicht in absoluten Beträgen zu betrachten, sondern in Relation zum gesunkenen Personalstand zu bewerten sind. Die Jahresergebnisse verbesserten sich im Vergleich zur Erstprüfung (siehe nächstes Kapitel).

Zusätzlich zur Folgeprüfung nahm der LRH eine stichprobenartige Vergabeprüfung vor. Im Zuge der Erstprüfung fand keine systematische Vergabeprüfung statt, sondern eine Betrachtung einzelner Auftragsnehmer, an die teilweise und wiederkehrend hohe Summen vergeben wurden. Da im Zuge der Folgeprüfung keine Auffälligkeiten bei der Auswahl der Lieferanten augenscheinlich waren, sollte nunmehr mit einer systematischen Vergabeprüfung die allgemeine Vergabepraxis der Gesellschaft betrachtet werden.

## 4.2 Allgemeine Vergleichskennzahlen

Ein Vergleich von Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen der Erstprüfung mit der Folgeprüfung zeigt, dass die Gesellschaft insgesamt in einem konsolidierten Rahmen wirtschaftet. Die Jahresfehlbeträge sind geringer als bei der Erstprüfung: Geringeren Umsätzen stehen wesentlich geringere Aufwendungen (Personal- und sonstige Aufwendungen) gegenüber. Auch wurde der durchschnittliche Personalstand reduziert.

	2008	2009	2018	2019
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	615.760	618.428	464.379	378.148
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	534.848	2.581.823	475.745	736.455
Eigenkapital	808.346	868.699	577.419	568.186
<i>davon Kapitalrücklagen</i>	<i>588.532</i>	<i>635.085</i>	<i>590.882</i>	<i>581.648</i>
<i>davon Bilanzgewinn/Bilanzverlust</i>	<i>147.314</i>	<i>161.114</i>	<i>-85.962</i>	<i>-85.962</i>
Rückstellungen	157.636	267.175	166.157	138.821
Verbindlichkeiten	261.859	2.134.612*)	169.703	131.760
Dienstnehmer (im Durchschnitt)	13	14	9	10
Umsatzerlöse	669.452	756.306	294.027	343.028
sonstige betriebliche Erträge	1.033.479	710.621	606.272	776.778
Personalaufwand	670.350	666.558	499.861	568.759
sonstige betriebliche Aufwendungen (Summe)	1.194.260	1.091.335	387.780	387.862
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-210.529	-335.902	-143.847	-159.234
Auflösung von Kapitalrücklagen	220.629	349.702	143.847	159.234

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

\*) Die hohe Summe der Verbindlichkeiten 2009 beruhte damals auf einer Projektvorfinanzierung, welche die HCS am dem darauffolgenden Jahr treuhänderisch abgewickelt hat.

## 4.3 Eigentümerversammlung / Fördermittelgeber

### 4.3.1 Wirkungsziele / Controlling

Die SFG stellt aktuell, nicht zuletzt aufgrund der letzten Prüfung durch den LRH (Creative Industries Styria GmbH, LRH-133661/2019-13), ihre Cluster- und Beteiligungsanalyse um. Bei der genannten Prüfung wurde kritisiert, dass das angewandte Wirkungscontrolling nicht genug Aussagekraft hat, da zwar eine Messung von Zielen erfolgt, diese aber wenig strategische Bedeutung aufweist. Eine ähnliche Kritik erfolgte bei der Erstprüfung der HCS.

Dem LRH wurde im Zuge der Folgeprüfung der HCS ein neues Konzept zum Wirkungscontrolling der SFG – in unmittelbarer Reaktion auf die kürzlich erfolgte oben angeführte Prüfung – von dieser präsentiert und vorgelegt. Die Richtung des neuen Beteiligungsmanagements basiert darauf, strategische wirtschaftspolitische Ziele vermehrt in den Vordergrund zu stellen. Eine Implementierung ist zunächst testweise bei zwei Cluster-Gesellschaften geplant, unter anderem der HCS. Eine Evaluierung dieses neuen Beteiligungsmanagements bzw. dieser neuen Bewertung ist aus Sicht des LRH in frühestens einem Jahr möglich. Das Konzept scheint jedoch im Gegensatz zur bisherigen nur punktuellen und nicht strategisch ausgerichteten Evaluierung vielversprechend.

#### **Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die SFG hat bereits ein neues System zur Wirkungsmessung aller Cluster- und Netzwerksorganisation erarbeitet. Die Anregungen des LRHs aus der CIS Prüfung sind eingeflossen. Die Wirkungsmessung wurde damit auf ein neues Niveau gehoben. Die Implementierung des neuen Systems ist in Abstimmung mit den Cluster- und Netzwerksorganisationen im Laufen. Ziel ist es, das System mit Jahresende 2021 flächendeckend im Cluster- und Netzwerksportfolio der SFG auszurollen.*

*Es erfolgt eine laufende Berichterstattung der HCS Geschäftsführung und ggf. Diskussion über den Output, Umsetzungsstand und die strategische Bedeutung aller Projekte in den Gremien. [Anm. des LRH: Zuschüsse – Beurteilung des Projektoutputs hinsichtlich seiner strategischen Bedeutung]*

### **4.3.2 Eingehen bzw. Halten von Beteiligungen**

Im Jahr 2014, somit nach der Erstellung des Erstberichtes, wurde die Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark (Beteiligungs-Richtlinie) beschlossen. In Abschnitt 2 dieser Richtlinie sind Regeln für das Eingehen und Halten von Beteiligungen festgelegt.

Für das Halten von Beteiligungen hat die beteiligungsverwaltende Stelle periodisch bzw. zumindest alle fünf Jahre eine Evaluierung durchzuführen. Diese umfasst das Erreichen des Beteiligungszwecks und ein Hinterfragen, ob das Halten einer Beteiligung auch weiterhin erforderlich ist bzw. alternative Handlungen effizienter wären. Zudem ist eine Vorschau auf die kommenden fünf Jahre vorgesehen.

Im Vergleich zu den Feststellungen des Erstberichtes wurden mit der Beteiligungsrichtlinie daher formale Voraussetzungen geschaffen, um das Eingehen und Halten von Beteiligungen regelmäßig zu evaluieren. Dem LRH wurde der letzte Evaluierungsbericht (aus dem Jahr 2016) vorgelegt. Diese entspricht den Vorgaben der Beteiligungsrichtlinie.

Mit der derzeit geplanten Neuausrichtung des Wirkungscontrollings (siehe oben) sollten vermehrt strategische Beteiligungsziele in den Vordergrund gerückt werden. Die Festsetzung und Messung der strategischen Beteiligungsziele sollten künftig neben der bereits erfolgenden Bewertung von Alternativen zur Beteiligung bzw. der punktuellen Erreichung von Beteiligungszielen in die Entscheidung über das Halten derselben einfließen.

### **4.3.3 Förderdatenbank, Transparenz, Zusammenlegung**

Die Datenbank der SFG wird nach wie vor nicht mit der landesweiten Datenbank über Fördermittel (LDF) fusioniert. Allerdings werden die Fördermittel der SFG im Förderbericht des Landes ausgewiesen. Zudem gibt es nach Aussage der Ansprechpartner in der SFG im Sinne der Transparenzdatenbank Bestrebungen, mittels Schnittstelle eine Eingabe von Fördermitteln in die Bundesdatenbank zu ermöglichen. Im Vergleich zum Erstbericht erfolgt in einer anderweitigen Art und Weise eine Zusammenführung der Förderdaten der SFG und jener des Landes: Die SFG meldet ihre Fördermittel an die zuständige Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus. Daraufhin erfolgt eine Veröffentlichung der Fördermittel der SFG im Förderbericht des Landes Steiermark.

Der LRH erhielt von der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik im Zuge der Folgeprüfung hierzu eine Auflistung der Fördermittel an die HCS, welche dem Land Steiermark gemeldet wurden. In dieser Aufstellung befinden sich ebenfalls Mittel, welche von Seiten der SFG an die HCS genehmigt wurden. Insofern wurde die seinerzeitige Empfehlung umgesetzt, die Fördermittel der SFG innerhalb der Verwaltung des Landes Steiermark transparent zu machen.

## 4.4 Formelle Änderungen nach der Erstprüfung

### 4.4.1 Geschäftsführung / Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Unmittelbar nach der Erstprüfung wurde ein anderer GF (DI (FH) Erhard Pretterhofer) mit der GF der HCS betraut. Dieser nahm die GF von 25. Juni 2012 bis 30. April 2019 wahr. Seit 1. Mai 2019 ist DI Christian Tippelreither als GF bestellt.

Mit Beschluss des AR vom 24. Dezember 2012, genehmigt von den Gesellschaftern mit Beschluss vom 7. Februar 2013, wurde eine Geschäftsordnung für die GF eingerichtet. Diese wurde mit Beschluss des AR vom 4. Juni 2020 und mit Genehmigung der Gesellschafter per 24. Juni 2020 neu gefasst. Die Neufassung entspricht im Wesentlichen der Altfassung – eine Anpassung war hinsichtlich des Wechsels der GF sowie einer Erhöhung der Mitglieder des AR (von acht auf zwölf) erforderlich.

Die Geschäftsordnung für die GF umfasst eine Vielzahl an Regeln, von denen der LRH im Folgenden jene anführt, welche mit Feststellungen und Empfehlungen der Erstprüfung in Zusammenhang stehen:

Es wurde zum einen eine Zustimmungspflicht durch den AR für folgende Handlungen der GF festgelegt:

- 1) *Einführung, Veränderung oder Abschaffung freiwilliger Sozialleistungen an Dienstnehmer.*

Im Zuge der Erstprüfung und auch im Rahmen seiner ergänzenden Berichterstattung stellte der LRH fest, dass die Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen, die an den damaligen GF durch ihn selbst erfolgten, sowie auch an Mitarbeiter relativ großzügig waren und keinem internen Regelwerk unterlagen. Der LRH empfahl die Einführung diesbezüglicher interner Richtlinien. Dem LRH wurde eine aktuelle Richtlinie sowie ein OHB vorgelegt, in welchen freiwillige Sozialleistungen geregelt werden (siehe Punkt 4.4.4).

- 2) *Genehmigung von Richtlinien im Bereich der Verrechnung von Reisekosten, von Repräsentationsaufwand und Regelungen zur Geschenkkannahme, Einladungen im weiteren Sinn.*

Im Zuge der Erstprüfung stellte der LRH fest, dass die intern gelebten Vorgaben für Dienstreisen nicht dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprachen. Taggelder wurden systematisch ausbezahlt, auch wenn die Verpflegungskosten übernommen wurden. Die GF verwendete darüber hinaus das private Kraftfahrzeug für Dienstreisen und rechnete mehr als 30.000 Kilometer ab. Daher empfahl der LRH im Erstbericht die Anschaffung eines Dienstwagens bzw. Dienstwagenpools, welche vom damals zuständigen Landesrat in seiner Stellungnahme nicht zugesagt wurde (siehe Punkt 4.4.3).

Zum anderen wurden der GF folgende Verpflichtungen auferlegt, zu denen der LRH in den nachfolgenden Kapiteln im Einzelnen Stellung nimmt (Zitate sind kursiv dargestellt):

1. *Bei Aufträgen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt von nahestehenden Unternehmungen erhält, sind die Rechnungen mit Leistungsverzeichnissen dem AR zur Information quartalsweise vom GF vorzulegen. Ebenso hat der GF den AR quartalsweise über direkte und indirekte Gesellschafterzuschüsse zu informieren.*
2. *Sollten Leistungen, die zwischen der Gesellschaft einerseits und den nahestehenden Unternehmungen andererseits erbracht und verrechnet werden, Basis für eine Förderabrechnung sein, muss die Förderfähigkeit vorab mit der zuständigen Förderstelle geklärt werden.*
3. *Leistungen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, dürfen grundsätzlich nur an einen Auftraggeber verrechnet werden. Sollten Stundensätze aufgeteilt an mehrere Auftraggeber verrechnet werden, muss dies vorher vertraglich vereinbart und dokumentiert werden.*
4. *Falls die Gesellschaft Förderwerber ist, sind die jeweils zuständigen Förderrichtlinien zu beachten und haben Abrechnungen gegenüber der Förderstelle grundsätzlich auf Selbstkostenbasis zu erfolgen.*
5. *Grundsätzlich ist danach zu trachten, dass Leistungen der Gesellschaft durch Mitarbeiter erbracht werden.*
6. *Vor einer Vergabe von Aufträgen muss geprüft werden, ob die Erbringung dieser Leistung durch Angestellte der Gesellschaft möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, soll aus Kostengründen eine Vergabe (bei Förderprojekten zu Selbstkosten) an nahestehende Unternehmungen durchgeführt werden. Sollten auch in diesem Fall weder Zeitressourcen noch Know How vorhanden sein, ist eine externe Vergabe an Dritte (nicht nahestehende Unternehmungen), insbesondere an externe Dienstleister, zulässig, wobei das Rotationsprinzip eingehalten werden muss. Sie hierzu die Ausführungen des LRH in Kapitel 4.4.5.*
7. *Speziell bei Förderprojekten sind bei externen Vergaben an Dritte (nicht nahestehende Unternehmungen) ab einem Volumen von € 2.500,-- (netto) pro Auftrag bzw. kumuliert pro Lieferant und Jahr zumindest drei unverbindliche Preisauskünfte bzw. Angebote einzuholen.*

Die Vergaben werden im Gegensatz zu den zitierten Punkten 6 und 7 allerdings nach dem von der SFG erstellten umfassenden Vergabedokument „Beschaffungssystem für Direktvergaben“ abgewickelt, welches der LRH im Zuge seiner diesbezüglich durchgeführten stichprobenartigen Prüfung (siehe Kapitel 5) als ausreichend definiertes Regelwerk beurteilte.

**Insofern empfiehlt der LRH eine Anpassung der Punkte 6 und 7 der Geschäftsordnung, um Einklang mit den Vergabevorschriften der SFG herzustellen.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Eine Anpassung der SFG-Vergaberichtlinien ist bereits erfolgt (siehe 5.2.). Eine Anpassung / ein Abgleich der Vergabevorschriften ist bei allen Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung der Cluster in Planung.*

- 8. Beauftragungen von Dritten haben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz zu erfolgen, dies gilt auch für etwaige Sublieferanten bzw. Subdienstleistungen von Auftragnehmern. Gründe für die Notwendigkeit einer externen Beauftragung von Dritten müssen nachvollziehbar und gesondert für jede einzelne Beauftragung dokumentiert werden.*
- 9. Näheres zur Vergabe von Aufträgen wird in einem Organisationshandbuch festgelegt werden.*
- 10. Bei Leistungsverrechnungen zwischen der Gesellschaft und den nahestehenden Unternehmungen soll grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip eingehalten werden (GF und Prokurist, GF und Buchhaltung, Prokurist und Buchhaltung).*
- 11. Das gilt vor allem für Bestellungen und Aufträge, für Rechnungsausstellungen und Rechnungsfreigaben (darf nicht durch die gleiche Person erfolgen) und für Kontoverfügungen. Hierüber ist der AR regelmäßig im Bericht des GF zu informieren.*
- 12. Für dienstliche Fahrten, über die genaue Aufzeichnungen zu führen sind, können der GF und die Mitarbeiter ihre eigenen Kraftfahrzeuge benutzen. Hierfür steht ihnen das jeweils gültige amtliche Kilometergeld zu. Damit sind etwaige Mautgebühren, Parkgebühren und dergleichen abgedeckt, sofern diese Gebühren nicht mehr als 10 % des für die Dienstfahrt zustehenden Kilometergeldes ausmachen.*
- 13. Dem GF und den Mitarbeitern sind Reisespesen zu ersetzen. Übernachtungskosten und Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden gegen tatsächlichen Aufwand vergütet, bei Flugreisen im In- und Ausland gebührt die Economy-Class, sonstige Reisespesen werden bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen ersetzt.*
- 14. Wichtige Leistungsträger in der Organisation sollen auch außerhalb ihres festen Arbeitsplatzes erreichbar sein. Damit die Erreichbarkeit auch außerhalb der regulären Arbeitszeit möglich ist, ist die private Nutzung von Telefonen, Laptops, Tablets und dergleichen gestattet. Eine detaillierte Regelung für die Verwendung von Mobiltelefonen und mobilen Datenkarten wird im Organisationshandbuch festgelegt.*
- 15. Von der Gesellschaft ist eine Liste zu führen, in die das gesamte Inventar der Gesellschaft, insbesondere die in Absatz 8.1 angeführten Geräte, aufzunehmen sind (Inventarliste). Alle Neuanschaffungen bzw. etwaige Verluste sind unverzüglich der Gesellschaft zu melden. Zur Mitte eines jeden Kalenderjahres wird jeweils eine Inventur durchgeführt. Das Ergebnis der Inventur und die Inventarliste sind dem AR vom GF vorzulegen.*

16. Die Gesellschaft kann dem GF und den Mitarbeitern freiwillige Sozialleistungen (z. B. Verköstigungen im Rahmen von Betriebsausflügen, Weihnachtsgeschenke) bis zur Höhe der steuerlichen Freibetragsgrenzen gewähren.

#### **4.4.2 Verrechnungen zwischen Gesellschaften mit dem gleichen Geschäftsführer**

Durch die Mehrfachfunktion des damaligen GF gab es Kontrollmängel bzw. war kein Vier-Augen-Prinzip gegeben: Der GF der HCS war zugleich GF des Verbandes ProHolz (Steiermark) sowie der Holzinnovationszentrum GmbH. Zwischen diesen Gesellschaften fanden im damaligen Prüfungszeitraum laufend Verrechnungen statt.

Im Zuge der Erstprüfung stellte der LRH, und zwar bei einer schwerpunktmäßigen IKS-Prüfung fest, dass in fünf Fällen dieselben Arbeitsstunden (Uhrzeit, Tag, Jahr) an den Verband ProHolz (Steiermark) und gleichzeitig an die Holzinnovationszentrum GmbH weiterverrechnet worden waren. In einem dieser Fälle wurden neben den identen Stunden eines Mitarbeiters zusätzlich noch die Reisespesen (Kilometergelder, Taggelder) doppelt an die angeführten Unternehmen fakturiert, wobei sowohl Rechnungsaussteller als auch Rechnungsempfänger denselben GF hatten. Beispielsweise wurden in einem Fall die identen 122 Stunden eines Mitarbeiters unter dem Titel „Holzfachberatung NEU“ an den Verband ProHolz (Steiermark) und ein weiteres Mal unter dem Titel „Projektentwicklung Engineeringzentrum“ an die Holzinnovationszentrum GmbH verrechnet. Die Rechnungssumme betrug € 8.902,25.

In einem Fall gelangte eine Rechnung der HCS an das Holzinnovationszentrum auch in die Förderabrechnung an die SFG. Somit verrechnete nicht nur die HCS Stunden doppelt weiter, sondern ein Rechnungsempfänger wurde hinsichtlich einer Rechnung auch gefördert. Der LRH empfahl damals eine verstärkte Einbindung des AR in die Kontrolle der Leistungen zwischen organisatorisch verflochtenen Unternehmen (z. B. wie hier mit derselben GF). Auch sollte von Seiten der GF ein diesbezüglicher Vermerk an die Förderstelle ergehen, um unerwünschte Doppelförderungen auszuschließen.

Dem LRH wurde von Seiten der SFG im Zuge der Folgeprüfung eine Leermeldung bezüglich allfälliger Förderungen sowohl des Verbandes ProHolz (Steiermark) als auch der Holzinnovationszentrum GmbH abgegeben. Eine Überprüfung allfälliger oben angeführter Doppelförderungen war daher obsolet.

Wie in Kapitel 4.4.1 angeführt, wurden auch die Positionen der GF neu und mit unterschiedlichen Personen besetzt. Somit wird formell ein Vier-Augen-Prinzip beim Rechnungsfluss gewährleistet.

Im Zuge der Erstprüfung stellte der LRH fest, dass das Zeiterfassungssystem, welches als Basis für Abrechnungen herangezogen wurde, als Liste exportierbar und somit

veränderbar war. Es wurde damals in einer Stichprobe in 19 Fällen die falsche Mitarbeiterin und in zwei Fällen die falsche Jahreszahl aufgefunden.

Zudem wurden auch Pauschalrechnungen an den Verband ProHolz (Steiermark) vorgefunden, denen keine Stundenaufzeichnungen von Mitarbeitern der HCS zugrunde lagen. Diese wurden zum Zwecke der Finanzierung nicht abgedeckter Kosten für Projekte ausgestellt. In Zusammenhang mit allfälligen weiteren Pauschalrechnungen wies der LRH damals darauf hin, dass – sollten diese in Zusammenhang mit geförderten Projekten stehen – auch diese pauschalen Einnahmen bei der Abrechnung mit der Förderstelle zu berücksichtigen wären, sollten dies die jeweiligen Förderbedingungen vorschreiben.

Das System von Pauschalrechnungen wurde jedoch bereits im Jahr 2009 abgeschafft, und es wurde auf die Gewährung von Gesellschafterzuschüssen übergegangen.

Der Mangel eines fehlenden Vier-Augen-Prinzips wurde formell dadurch behoben, dass keine Mehrfachfunktion mehr vorlag. Die Holzinnovationszentrum GmbH wird seit Januar 2013 von einem anderen GF geführt. Der Verband ProHolz – Verband der steirischen Forst- und Holzwirtschaft verfügt ebenfalls seit 2013 (September) über einen GF, welcher nicht gleichzeitig GF der HCS ist.

In der Geschäftsordnung für den GF ist zudem festgelegt, dass bei Leistungsverrechnungen zwischen der Gesellschaft und den nahestehenden Unternehmungen grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip eingehalten werden soll (d. h. GF zeichnet mit dem Prokuristen oder der Buchhaltung oder der Prokurist zeichnet mit der Buchhaltung). Dies gilt vor allem für Aufträge, Rechnungsausstellungen und Kontoverfügungen. Der AR ist regelmäßig darüber zu informieren.

Bereits unmittelbar nach der Erstprüfung wurde dem AR über derartige Verrechnungen Bericht erstattet; so beispielsweise in den AR-Sitzungen vom 26. September 2012, vom 19. Dezember 2012 und vom 21. März 2013 unter „Verrechnung an Dienstleister und verbundene Unternehmen, Vergaben an Berater und Dienstleister“.

Auch in den im Zuge der Folgeprüfung betrachteten Jahren wurde diese Praxis fortgesetzt; so beispielsweise in den AR-Sitzungen vom 24. März 2017, vom 21. März 2018 und vom 19. September 2019.

Der LRH nahm stichprobenartig in die Verrechnungen Einsicht und stellte fest, dass die verrechneten Leistungen genau dokumentiert wurden.

Die Empfehlung des LRH aus dem Erstbericht wurde somit nachhaltig umgesetzt.

#### 4.4.3 Dienstreisen

Dem LRH wurde ein OHB vorgelegt, die aktuelle, den Prüfzeitraum betreffende Version, datiert mit 2. Jänner 2019. In diesem wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen, die Relevanz für die Feststellungen und Empfehlungen des LRH aus dem Erstbericht aufweisen.

Im Detail wurde festgehalten, wie Dienstreisen generell abzurechnen sind. Die Zahlung von ungekürzten Taggeldern bei gleichzeitiger Zahlung von Arbeitsessen wurde ausgeschlossen:

*„Bei vom Arbeitgeber bezahlten Arbeitsessen, bei Schulungen und Seminaren, die vom Arbeitgeber inkl. Verpflegung gezahlt werden, ist das Taggeld um € 13,20 pro bezahltem Essen (Mittagessen, Abendessen) zu kürzen.“*

Formell wurde somit die bei der Erstprüfung festgestellte Praxis des Unternehmens unterbunden, systematisch zum Verpflegungsaufwand das ungekürzte Taggeld auszubehalten.

Bezüglich der Verwendung des eigenen Kraftfahrzeuges wurde klar geregelt, dass dem Dienstnehmer das Kilometergeld gebührt, damit aber sämtliche Kosten abgegolten sind (Fahrzeugversicherung, Maut, Parkgebühren, etc.), sofern diese nicht mehr als 10 % des für die Dienstreise zustehenden Kilometergeldes ausmachen.

Die Verwendung von privaten Kraftfahrzeugen ist hingegen weiterhin zulässig. Der LRH stellte bei seiner Erstprüfung fest, dass die GF für die Verwendung des privaten KFZ jährlich mehr als 30.000 Kilometer an die Gesellschaft verrechnet hatte, und empfahl die Anschaffung eines Dienstwagens für Mitarbeiter, die diese Kilometergrenze überschreiten bzw. eines Dienstwagenpools auf Basis einer Kosten-Nutzen-Rechnung. Der damals zuständige Landesrat gab bereits in seiner Stellungnahme zum Erstbericht an, dies nicht umzusetzen:

*„Aus strategischen Überlegungen wird im Wirtschaftsressort auch in Zukunft keine Anschaffung von Firmenfahrzeugen erfolgen.“* (Quelle: Stellungnahme des damals zuständigen Landesrates, zitiert aus dem Erstbericht)

Die Reiseabrechnungen wurden auch im Zuge der Folgeprüfung stichprobenartig überprüft. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Positiv hervorzuheben ist, dass ein Vergleich zur Erstprüfung eine wesentliche Senkung des Reise- und Fahrtaufwandes zeigt.

	2008	2009	2018	2019
Reise- und Fahrtaufwand	66.806	67.401	28.874	25.702

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Aus strategischen Überlegungen wird im Wirtschaftsressort auch zukünftig keine Anschaffung von Firmenfahrzeugen erfolgen. Zudem konnten die Reisekosten seit der Erstprüfung signifikant reduziert werden.*

**4.4.4 Umgang mit sensiblen Kosten / Freiwillige Sozialleistungen**

Im Zuge der Erstprüfung stellte der LRH fest, dass die Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen, die an den damaligen GF durch ihn selbst erfolgten, sowie auch an Mitarbeiter, relativ großzügig erfolgten und keinem internen Regelwerk unterlagen.

*„Festgestellt wurde, dass es kein unternehmensinternes Regelwerk für die Gewährung ‚freiwilliger Sozialleistungen‘ gibt. Für die Mitarbeiter entscheidet die Geschäftsführung über die Gewährung solcher Leistungen.*

*Für den Geschäftsführer entscheidet allerdings keine weitere Instanz, und mangels interner Richtlinien bzw. einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fehlt die Kontrolle jener Leistungen, die der Geschäftsführer sich selbst gewährt.“ (Quelle: Zitat aus dem Erstbericht)*

Diesbezüglich wurde in der Ausschuss-Sitzung am 6. März 2012 der Beschluss „auf Einholung einer zusätzlichen Erhebung bzw. Auskunft des LRH betreffend die "freiwilligen Sozialleistungen" gemäß § 32b Abs. 2 GeoLT<sup>1</sup>“ gefasst, woraufhin eine ergänzende Berichterstattung durch den LRH erfolgte (LRH 20 H 5/2011-63).

Der LRH empfahl abschließend die Einführung interner Richtlinien zur Regelung der freiwilligen Sozialleistungen.

Dem LRH wurde im Zuge der Folgeprüfung eine Richtlinie vom 21. März 2018 vorgelegt, welche den Umgang mit sensiblen Kosten regelt. Diese Richtlinie enthält auch Regelungen zu Dienstreisen, die zusätzlich auch im OHB thematisiert sind.

Die Regelung über freiwillige Sozialaufwendungen im Rahmen der nunmehr dem LRH vorgelegten internen Richtlinie zur Übernahme sensibler Kosten bezieht sich allerdings nur auf einen Wertgutschein in Höhe von € 70,--, welcher der GF und den Mitarbeitern im Rahmen der Weihnachtsfeier ausgehändigt werden kann. Eine weitere Regelung befindet sich in der Geschäftsordnung für die GF, in welcher angeführt ist, dass die Gesellschaft dem GF und den Mitarbeitern freiwillige Sozialleistungen (z. B. Verköstigungen im Rahmen von Betriebsausflügen, Weihnachtsgeschenke) bis zur Höhe der steuerlichen Freibetragsgrenzen gewähren kann. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Folgeprüfung waren dies € 186,-- pro Mitarbeiter bzw. € 365,-- pro Mitarbeiter im Zuge von Betriebsveranstaltungen.

---

<sup>1</sup> Geschäftsordnung des Landtages Steiermark

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung des Kontos „freiwillige Sozialleistungen“ stellte der LRH fest, dass zumindest eine Position nicht den internen betragsmäßigen Vorgaben entsprach. Generell befanden sich jedoch wenige Positionen auf diesem Konto.

Nach Auskunft der GF wurde nach einer Prüfung durch die SFG generell von derartigen Zuwendungen abgesehen.

**Sollte die Gesellschaft künftig vereinzelte Zuwendungen an Mitarbeiter, wie z. B. einen Kinderbetreuungszuschuss, genehmigen wollen, empfiehlt der LRH, dies in der Richtlinie „Umgang mit sensiblen Kosten“ einheitlich zu regeln.**

Die betragsmäßigen Grenzen pro Mitarbeiter werden nach Auskunft der GF von dieser selbst in Evidenz gehalten.

Ein Vergleich des gewährten freiwilligen Sozialaufwandes zur Folgeprüfung zeigt, dass der auf dem Buchhaltungskonto „freiwilliger Sozialaufwand“ verbuchte Aufwand zwar im Durchschnitt nicht wesentlich gesenkt werden konnte, allerdings stellte der LRH in der ergänzenden Berichterstattung 2012 fest, dass freiwillige Sozialleistungen nicht nur unter diesem Konto ausgewiesen waren, sondern Konsumationen, welche der Art nach einer freiwilligen Sozialleistung entsprechen würden, auch auf anderen Konten verbucht waren. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auch auf die damals zusätzlich zu den Taggeldern ausbezahlten Konsumationen auf Dienstreisen. Insofern ist der unten tabellarisch angeführte Sozialaufwand pro Mitarbeiter relativ zu betrachten.

Im Vergleich zur Erstprüfung wurde eine einheitliche Regelung der Sozialleistungen eingeführt; zudem wurden auch jene Sozialleistungen geregelt, die dem GF zustehen.

	2008	2009	2018	2019
freiwilliger Sozialaufwand	3.969,71	5.681,01	2.057,77	3.153,51
durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter	13	14	9	10
freiwilliger Sozialaufwand pro Mitarbeiter	305,36	405,79	228,64	315,35

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Der Umgang mit freiwilligen Sozialleistungen wurde mit Beginn des Jahres 2021 im Holzcluster neu geregelt. Dazu wurde auch die interne Richtlinie zum Umgang mit sensiblen Kosten neu geregelt.*

#### 4.4.5 Berater

Im Zuge der Erstprüfung stellte der LRH fest, dass hohe Auftragssummen immer wieder an dieselben Beratungsunternehmen ergingen, wobei diese Beratungsunternehmen dieselben Eigentümer (zum Teil gemeinsam mit anderen Eigentümern) aufwiesen. Der AR drängte mehrmals darauf, Projekte mit eigenem Personal durchzuführen. In der Geschäftsordnung für die GF ist festgehalten, dass zur Umsetzung von Projekten primär eigenes Personal einzusetzen ist. Vor Erbringung einer Leistung ist zu prüfen, ob diese durch eigenes Personal erfolgen kann.

Die Aufwendungen für Beratungsleistungen nahmen von der Erstprüfung zur Folgeprüfung wesentlich ab. Eine stichprobenartige Prüfung der Lieferantenkonten ergab keinerlei Auffälligkeiten, weder hinsichtlich der Höhe der Auftragsvergaben noch bezüglich der ausgewählten Auftragsnehmer. Diesbezüglich werden die ergangenen Empfehlungen des Erstberichts als „umgesetzt/anderweitig umgesetzt“ beurteilt.

Eine interne Richtlinie „Beschaffungssystem für Direktvergaben“ (Version vom 13. August 2019) konnte dem LRH vorgelegt werden. Diesbezüglich verweist der LRH auf seine durchgeführte stichprobenartige Vergabeprüfung (siehe Kapitel 5).

	2008	2009	2018	2019
Werbeaufwand	141.443	115.213	3.681	1.749
Rechts- und Beratungsaufwand	26.996	21.923	14.418	13.995
diverse betriebliche Aufwendungen (inkl. Projektkosten)	775.862	634.336	233.991	235.523

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

#### 4.4.6 Wirtschaftsprüfer

Aus dem OHB geht hervor, dass der dort genannte Wirtschaftsprüfer für fünf Jahre beauftragt wurde. Eine Regelung zur verpflichtenden Rotation konkret des Wirtschaftsprüfers wurde unternehmensintern nicht getroffen. In der Geschäftsordnung für die GF ist jedoch allgemein festgehalten, dass Vergaben an Dritte nach dem Rotationsprinzip erfolgen müssen. In der Praxis erfolgt laut Auskunft der GF eine Rotation.

##### **Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die SFG hat den Cluster- und Netzwerksorganisationen 2017 vorgegeben, dass spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Wirtschaftsjahren ein neuer Abschlussprüfer zu bestellen ist (davor Wechsel alle drei Jahre). Die oder der jeweilige Key Account Manager der SFG überprüft im Rahmen des Quartalsgespräches die Einhaltung der Vorgabe.*

#### 4.4.7 Anlagevermögen (Verzeichnis)

Im Zuge der Erstprüfung stellte der LRH fest, dass der Standort diverser Gegenstände des Anlagevermögens (Beamer, Laptops) erst nach weiteren Recherchen eruiert werden konnte. Auch war das Anlagenverzeichnis nicht aktuell bzw. korrekt. Der LRH empfahl eine ständige Wartung der Inventarliste (regelmäßige Aktualisierung, genaue Bezeichnung) sowie die Regelung derselben in einer internen Richtlinie. Eine interne Richtlinie für Anlagevermögen lag bei der Folgeprüfung zwar nicht vor, jedoch wurde die Verpflichtung zur regelmäßigen Wartung des Anlagenverzeichnisses in der Geschäftsordnung für die GF vorgeschrieben.

#### 4.4.8 Nachrichtenaufwand

Im Zuge seiner Erstprüfung stellte der LRH fest, dass vereinzelt (mitarbeiterbezogen) ein relativ hoher Telefonaufwand angefallen war. In der seinerzeitigen Stellungnahme zum Erstbericht wurde festgehalten, dass der betreffende Mitarbeiter aus der HCS ausgeschieden war und hohe Telefonkosten durch proaktive Geschäftsanbahnung bei Kunden, durch hohe Dienstreisebewegungen sowie Internationalisierungsaktivitäten am und im südosteuropäischen Markt entstanden waren. Es sollte damals eine eigene Richtlinie erstellt werden.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist festgehalten, dass „wichtige Leistungsträger“, die auch außerhalb ihres festen Arbeitsplatzes erreichbar sein sollten, über Diensttelefone, Laptops, Tablets und dergleichen auch privat verfügen dürfen. Eine detaillierte Regelung sollte laut dieser Geschäftsordnung im OHB festgehalten werden. Im OHB, welches dem LRH mit Letztstand 8. Juli 2019 vorgelegt wurde, befand sich keine derartige Regelung. Die GF übermittelte im Zuge der Fertigstellung des Folgeberichtes eine gerade aktualisierte Version des OHB (Stand 28. Jänner 2021), in der sich eine nicht der Geschäftsordnung für die GF entsprechende Regelung befindet. Gemäß der neuen Richtlinie ist die private Nutzung von Arbeitsmitteln nicht mehr gestattet bzw. bedarf der vorherigen Absprache mit der GF.

Im Zuge der Folgeprüfung stellte der LRH fest, dass der Nachrichtenaufwand (Telefon, Internet, Post) wesentlich gesenkt werden konnte. Die Telefongebühren lagen geprüften Zeitraum bei etwa € 15.000,--, im Jahr 2019 bei € 4.100,--.

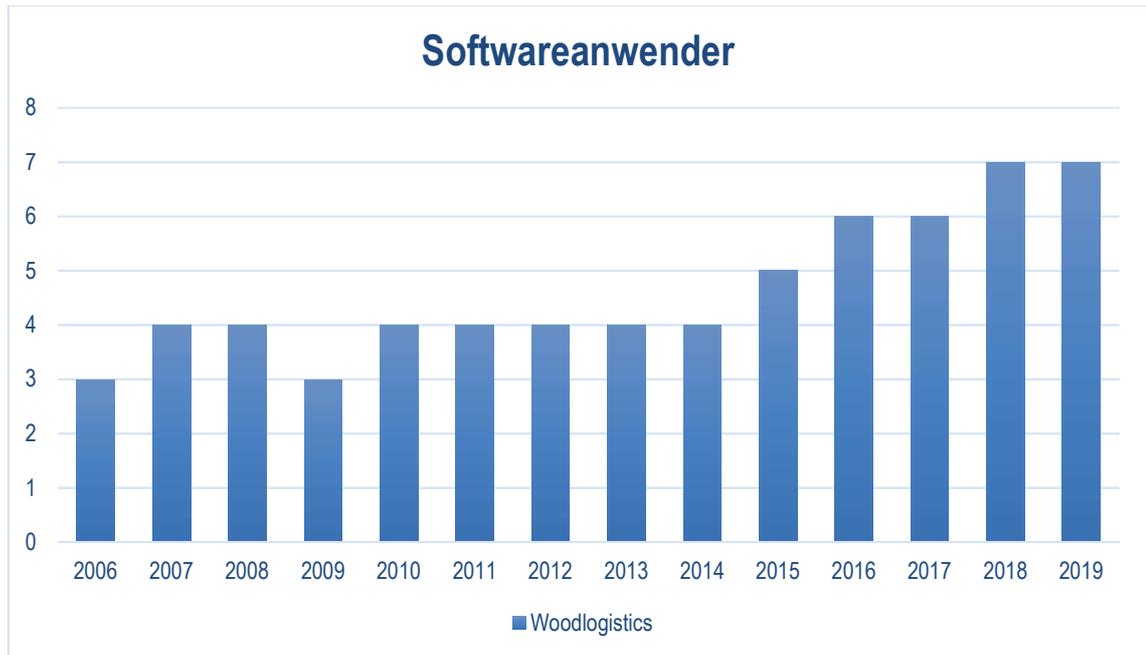
	2008	2009	2018	2019
Nachrichtenaufwand (inkl. Postgebühren)	28.592	27.943	9.089	9.302

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

#### 4.4.9 Woodlogistics

Zum Zeitpunkt der Erstprüfung stellte der LRH fest, dass das Softwareprodukt „Woodlogistics“ nur von drei Kunden in Anspruch genommen wurde und das Bereichsergebnis in den geprüften Jahren negativ war.

Im Zuge der Folgeprüfung stellte der LRH fest, dass die Anzahl der Kunden von drei auf sieben ausgebaut werden konnte.



Quelle: HCS

Laut der vorgelegten Kostenrechnung erzielte das Produkt im Zeitraum 2017 bis 2019 jeweils solide, positive Deckungsbeiträge (zwischen € 42.000,-- und € 53.000,--), wobei die vorgelegte Kostenrechnung rein auf variablen Kosten basiert. Personalkosten sowie Overhead sind somit nicht mit eingerechnet.

**Der LRH empfiehlt der HCS, eine stufenweise Deckungsbeitragsrechnung unter Einrechnung der Vollkosten zu etablieren, um ein kostengetreues Projektcontrolling zu ermöglichen.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die Empfehlung wird intern geprüft und eine Darstellung mit Berücksichtigung der Vollkosten wird evaluiert.*

## 5. VERGABERECHTLICHE ASPEKTE

### 5.1 Vergaberechtliche Vorgaben

Die SFG erstellte mit 1. Jänner 2017 – basierend auf dem Landtagsbeschluss Nr. 20 vom 7. Juli 2015 – eine umfassende Grundlage für ein regelkonformes Beschaffungssystem im Direktvergabebereich. Im zitierten Landtagsbeschluss wurde die Landesregierung und damit alle landesnahen Gesellschaften und Betriebe dazu aufgefordert, *„bei Auftragsvergaben ausschließlich das Bestbieterprinzip unter Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien anzuwenden“*.

Das von der SFG erstellte Vergabedokument gilt für alle Cluster- und Netzwerkgesellschaften, an denen die SFG die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält oder aber mindestens 20 % der Finanzierungsmittel gemäß Jahresplanung im Wirtschaftsjahr des Beschaffungsvorgangs stellt.

**Der LRH stellt fest, dass das Vergabedokument „Beschaffungssystem für Direktvergaben“ somit für die HCS ab 1. Jänner 2017 anzuwenden war.**

Folgende Eckpfeiler für die Direktvergabe wurden seitens der SFG u. a. festgelegt:

**Dokumentation:**

Der Beschaffungsvorgang – insbesondere Beschaffungsgegenstand und Beschaffungszweck bzw. -ziel – ist schriftlich zu dokumentieren sowie deren Angemessenheit zu begründen.

**Geschätzter Auftragswert:**

Der Netto-Auftragswert muss vor der Einholung von Angeboten geschätzt werden. Die Kostenschätzung muss plausibel sein und entsprechend dokumentiert werden.

**Vergleichsangebote:**

Bei einem geschätzten Auftragswert ab € 5.000,-- netto müssen mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt und mittels standardisierter Bewertungskriterien mit vorgegebener Punktematrix das wirtschaftlich und technisch günstigste Angebot ermittelt werden. Bei geschätzten Auftragswerten unter € 5.000,-- entfällt die Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten.

**Bewertungskriterien:**

Bei einem geschätzten Auftragswert ab € 5.000,-- bis € 35.000,-- netto müssen mindestens 18 (höchsten aber 30) der insgesamt 100 zu vergebenden Punkte in Form standardisierter Kriterien vorgesehen werden. Die Differenz auf 100 Punkte wird über

den Preis bestimmt. Zur Auswahl stehen soziale und ökologische Bewertungskriterien, wobei mindestens zwei soziale Kriterien und mindestens ein ökologisches Kriterium gewählt werden müssen. Es bedarf keiner Juryentscheidung, jedoch einer Plausibilitätskontrolle durch die beschaffende Stelle.

Bei geschätzten Auftragswerten von € 35.000,-- bis € 100.000,-- (bzw. bis € 130.000,-- bei Direktvergaben mit Bekanntmachung) müssen zusätzlich auf den Leistungsgegenstand abgestimmte Kriterien, welche vom Auslober zu bestimmen sind, angewendet werden. Auf den Teil der standardisierten Bewertungskriterien müssen in diesen Fällen mindestens 30 bis 40 Punkte entfallen. Die zusätzlichen Qualitätskriterien sind von einer Jury zu bewerten, die aus mindestens drei Personen besteht.

Die SFG stellt für die Bewertung der einlangenden Angebote das EDV-gestützte Muster „Bewertungsmatrix Direktvergabe“ zur Verfügung.

**Beauftragung:**

Für die Beauftragung stellt die SFG – abhängig vom Netto-Auftragswert – Musterverträge zur Verfügung.

**Der LRH stellt fest, dass die HCS mit dem von der SFG erstellten Vergabedokument „Beschaffungssystem für Direktvergaben“ ein ausreichend definiertes Regelwerk für ihre Beschaffungsvorgänge im Direktvergabebereich zur Verfügung hat.**

## **5.2 Prüfung ausgewählter Vergabeverfahren von 2017 bis 2019**

Der LRH überprüfte die Vergabepraxis der HCS aus dem Prüfzeitraum 2017 bis 2019 und konzentrierte sich dabei auf den Bereich der Direktvergaben ab einem Netto-Auftragswert von € 5.000,-- unter Anwendung der von der SFG vorgegebenen Kriterien.

Der LRH ersuchte die HCS um Vorlage der im Prüfzeitraum durchgeführten Direktvergaben ab einem Netto-Auftragswert von € 5.000,--. Die HCS gab folgende Direktvergaben bekannt:

- 2017: zehn Direktvergaben an sieben unterschiedliche Auftragnehmer
- 2018: 19 Direktvergaben an elf unterschiedliche Auftragnehmer
- 2019: 37 Direktvergaben an 20 unterschiedliche Auftragnehmer

Hierzu stellt der LRH fest, dass sich einige der bekanntgegebenen Direktvergaben als ein und dieselbe Vergabe herausstellten, da diese auf mehrere Teilrechnungen aufgeteilt ausbezahlt wurden und dass daher in der vorgelegten Auflistung irrtümlich

jeder Zahlungsbeleg als eine eigene Vergabe dargestellt wurde. Die Anzahl der Direktvergaben ab einem Netto-Auftragswert von € 5.000,-- war also wesentlich geringer als angegeben.

Der LRH forderte von den vorgelegten Direktvergaben die gesamte Vergabedokumentation für acht ausgewählte Vergabeverfahren an, für welche sechs unterschiedliche Dienstleister beauftragt wurden.

Hiervon wurden fünf Direktvergaben nach den von der SFG vorgegebene Kriterien überprüft. Für die verbleibenden drei Vergaben – welche sich jedoch als eine Vergabe mit jährlicher Fortführung herausstellte – waren aus Sicht des LRH andere Maßstäbe anzuwenden.

Die Ergebnisse der Überprüfung durch den LRH stellten sich zusammengefasst wie folgt dar:

Jahr	Leistungsempfänger	Angebote		Vergabekriterien	Dokumentation			Auftragssumme
		eingeholt	abgegeben		Einladung Angebotslegung	eingelangte Angebote	Akten- bzw. Vergabevermerk	
	(Anm. LRH: Unternehmen wurde anonymisiert)			Preis / standardisierte Bewertungskriterien				geschätzt / tatsächlich
2018	Forsttechnik	5	4	Preis 60 Pkt. Sozial 12 Pkt. Ökolog. 6 Pkt. Konzept 22 Pkt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	€ 40.000 / € 37.400
2018	Kompetenzträger für Holzreparatur	3	3	Preis 60 Pkt. Sozial 12 Pkt. Ökolog. 6 Pkt. Konzept 22 Pkt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	€ 40.000 / € 27.440
2018	Tischlerei mit Schwerpunkt Akustikelemente	3	3	Preis 60 Pkt. Sozial 12 Pkt. Ökolog. 6 Pkt. Konzept 22 Pkt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	€ 40.000 / € 41.830
2018	Tischlerei	3	3	Preis 60 Pkt. Sozial 12 Pkt. Ökolog. 6 Pkt. Konzept 22 Pkt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	€ 40.000 / € 39.650
2019	Spielanlagenbauer	5	3	Preis 60 Pkt. Sozial 12 Pkt. Ökolog. 6 Pkt. Konzept 22 Pkt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	€ 30.000 / € 26.800

Quelle: vorgelegte Dokumentation zu den jeweils angeforderten Direktvergaben, HCS; aufbereitet durch den LRH

Erklärung der Symbolik:



... zur Gänze korrekt durchgeführt



... teilweise Beanstandungen



... nicht korrekt durchgeführt

**Der LRH stellt zu den geprüften Direktvergaben fest, dass die HCS bei der Abwicklung ihrer Direktvergaben sehr gewissenhaft vorgeht und stets bemüht zu sein scheint, mehrere Angebote einzuholen bzw. potenzielle Auftragnehmer auch aus einem überregionalen Gebiet zu sondieren. Die Dokumentation der Vergabeverfahren war geradezu vorbildlich. In allen geprüften Fällen wurden die Vorgaben der SFG eingehalten.**

Lediglich in einem Fall wurde – auf Wunsch des Leistungsempfängers – von der Vergabe an den Bestbieter abgesehen und das zweitgereichte Angebot gewählt. Die vorgelegte Begründung war für den LRH nachvollziehbar.

Die HCS legte als Bewertungsmaßstab in allen geprüften Direktvergaben auch die von der SFG vorgegebenen sozialen und ökologischen Bewertungskriterien fest. Hierbei wurden stets folgende Kriterien ausgewählt:

- Anzahl auszubildender Personen in Relation zu Vollzeitäquivalenten (Sozial)
- Zertifizierung im Bereich Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Sozial)
- Zertifizierung im Bereich Umwelt und Energie (Ökologisch)

In den fünf geprüften Direktvergaben konnte jedoch lediglich ein Unternehmen (von insgesamt 16 anbietenden Unternehmen) ein einziges der oben angeführten Kriterien erfüllen.

**Der LRH stellt fest, dass die SFG als Förderungsgeber das Bestbieterprinzip unter Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien auch für Direktvergaben vorsieht. Hierdurch kann es aus Sicht des LRH bei konsequenter Anwendung zur Benachteiligung von Klein- und Einzelunternehmungen kommen.**

Wie bereits in seinem Prüfbericht zu Creative Industries Styria GmbH festgestellt, sieht der LRH – insbesondere bei niedrigen Nettoauftragswerten – einen unverhältnismäßig hohen und zum Teil nicht erfüllbaren Aufwand für den Auftragnehmer in der Erstellung seines Angebotes als auch für den Auftraggeber in der Bewertung der geforderten Kriterien. Dies trifft nach Ansicht des LRH auch auf Vergaben zu, bei denen aufgrund der Betriebsgrößen der anbietenden Unternehmen die Umsetzung von sozialen oder ökologischen Kriterien nicht oder nur eingeschränkt möglich erscheint.

**Der LRH empfiehlt daher der SFG, ihre Vorgaben hinsichtlich Beschaffungsvorgänge im Direktvergabebereich derart abzuändern, dass die zwingende Anwendung sozialer und ökologischer Kriterien in Abhängigkeit vom zu erwartenden Bieterkreis lediglich als Sollkriterium festgelegt wird oder zumindest für den erwarteten Bieterkreis erfüllbare Kriterien festzulegen sind.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die SFG hat ihre Vergaberichtlinien durch das Einziehen neuer Wertgrenzen und Vorgaben (u. a. qualitative Kriterien erst ab € 50.000,--) bereits angepasst. Die neue Regelung wurde am 27. April 2021 per Mail an die Cluster- und Netzwerkorganisationen kommuniziert.*

Die vom LRH nicht anhand der SFG-Vorgaben überprüfte Vergabe betrifft die wiederkehrende Leistung eines IT-Unternehmens, welches von der HSC fortführend beauftragt wird. Hierbei handelt es sich um betreute Softwarelösungen, welche seitens der HCS Unternehmen der Branche für ein Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt werden. In den letzten Jahren lag der Focus laut Angabe der HCS auf den beiden Produktlösungen „Woodlogistics“ und „WoodWork“. Weitere Vergaben erfolgten im Jahr 2019 an dieses Unternehmen im Zuge des Projektes „HolzMobRegio“.

Folgende Netto-Auftragsvolumina wurden im Prüfungszeitraum an das IT-Unternehmen vergeben:

- 2017: € 23.437,50
- 2018: € 49.875,00
- 2019: € 83.115,00

Die HCS begründete die Vergaben an dieses Unternehmen u. a. wie folgt:

- *„Ein Wechsel der Programmierfirma bei einem laufenden Dienstleistungsangebot ist so gut wie nicht möglich bzw. mit enormen internen Aufwänden und Mehrkosten verbunden.*
- *Die Softwarelösungen Woodlogistics und Woodwork sind Dienstleistungsprojekte und erwirtschaften vorwiegend Überschüsse.*
- *Förderprojekte die im Zusammenhang mit Woodlogistics durchgeführt werden, wurden und werden immer mittels Ausschreibung vergeben – dabei werden auch die Marktüblichkeit der Programmierkosten/Stundensätze verglichen und geprüft.“*

Nach Angaben der HCS erfolgt eine Direktvergabe an das IT-Unternehmen mit einem Jahresvolumen von rund € 50.000,--. Zur Preisangemessenheit der Tagsätze für die Programmierung wurden dem LRH zwei Vergleichsangebote vorgelegt.

Die SFG legt in ihrem Vergabedokument „Beschaffungssystem für Direktvergaben“ zu wiederkehrenden Aufträgen gleichartiger Beschaffungsgegenstände fest, dass die Auftragswertberechnung auf den geschätzten Auftragswert im vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahr abzustellen sei.

**Für den LRH erscheinen die oben genannten Begründungen der HCS zwar plausibel, er empfiehlt jedoch der SFG als Förderungsgeber, die Vergabedokumentationen zu Beschaffungsvorgängen bei wiederkehrenden Leistungen stichprobenartig zu überprüfen.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die Empfehlung wird geprüft und werden ggf. die Vergaberichtlinien angepasst.*

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung am 14. April 2021 der HCS bzw. der SFG dar.

## 6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung der Folgeprüfung werden vom LRH folgende Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

### Kapitel 4.3.2: Eingehen und Halten von Beteiligungen

- Mit der geplanten Neuausrichtung des Wirkungscontrollings sollten bei der Evaluierung laut der Beteiligungs-Richtlinie vermehrt strategische Beteiligungsziele in den Vordergrund gerückt werden.

#### ➤ Empfehlung 1:

**Festsetzung und Messung der strategischen Beteiligungsziele sollten künftig neben der bereits erfolgenden Bewertung von Alternativen zur Beteiligung bzw. der punktuellen Erreichung von Beteiligungszielen in die Entscheidung über das Halten derselben einfließen.**

### Kapitel 4.4.1: Geschäftsführung / Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

- Der LRH stellte fest, dass Vergaben im Gegensatz zu den Punkten 6 und 7 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (GF) nach dem von der Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) erstellten umfassenden Vergabedokument „Beschaffungssystem für Direktvergaben“ abgewickelt werden. Dieses Vergabedokument beurteilt der LRH im Zuge seiner diesbezüglich durchgeführten stichprobenartigen Prüfung als ausreichend definiertes Regelwerk.

#### ➤ Empfehlung 2:

**Der LRH empfiehlt daher eine Anpassung der Punkte 6 und 7 der Geschäftsordnung, um Einklang mit den Vergabevorschriften der SFG herzustellen.**

### Kapitel 4.4.4: Umgang mit sensiblen Kosten / Freiwillige Sozialleistungen

- Bei der stichprobenartigen Überprüfung der freiwilligen Sozialleistungen war zumindest eine Position enthalten, welche nach der internen Richtlinie über sensible Kosten nicht vorgesehen war. Nach Auskunft der GF wurde nach einer Prüfung durch die SFG generell von derartigen Zuwendungen abgesehen.

➤ **Empfehlung 3:**

**Sollte die Gesellschaft künftig vereinzelte Zuwendungen an Mitarbeiter, wie z. B. einen Kinderbetreuungszuschuss, genehmigen wollen, empfiehlt der LRH, dies in der Richtlinie „Umgang mit sensiblen Kosten“ einheitlich zu regeln.**

#### **Kapitel 4.4.9: Woodlogistics**

- Laut der vorgelegten Kostenrechnung erzielte ein Produkt, welches bei der Erstprüfung negative Ergebnisse aufwies, im Zeitraum 2017 bis 2019 jeweils solide, positive Deckungsbeiträge, wobei die vorgelegte Kostenrechnung rein auf variablen Kosten basiert. Personalkosten sowie Overhead waren somit nicht mit eingerechnet.

➤ **Empfehlung 4:**

**Der LRH empfiehlt der Holzcluster Steiermark GmbH (HCS), eine stufenweise Deckungsbeitragsrechnung unter Einrechnung der Vollkosten zu etablieren, um ein kostengetreues Projektcontrolling zu ermöglichen.**

#### **Kapitel 5: Prüfung ausgewählter Vergabeverfahren von 2017 bis 2019**

- Der LRH stellt fest, dass die SFG als Förderungsgeber das Bestbieterprinzip unter Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien auch für Direktvergaben vorsieht. Hierdurch kann es aus Sicht des LRH bei konsequenter Anwendung zur Benachteiligung von Klein- und Einzelunternehmungen kommen.

➤ **Empfehlung 5:**

**Der LRH empfiehlt daher der SFG, ihre Vorgaben hinsichtlich Beschaffungsvorgänge im Direktvergabebereich derart abzuändern, dass die zwingende Anwendung sozialer und ökologischer Kriterien in Abhängigkeit vom zu erwartenden Bieterkreis lediglich als Sollkriterium festgelegt wird oder zumindest für den erwarteten Bieterkreis erfüllbare Kriterien festzulegen sind.**

- Die Vergaben wiederkehrender Leistungen betreffend Softwarelösungen durch ein IT-Unternehmen wurden von der HCS nachvollziehbar begründet. Die SFG legt in ihrem Vergabedokument „Beschaffungssystem für Direktvergaben“ zu wiederkehrenden Aufträgen fest, dass die Auftragswertberechnung auf den geschätzten Auftragswert im vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahr abzustellen sei.

➤ **Empfehlung 6:**

**Für den LRH erscheinen die genannten Begründungen der HCS zwar plausibel, er empfiehlt jedoch der SFG als Förderungsgeber, die Vergabedokumentationen zu Beschaffungsvorgängen bei wiederkehrenden Leistungen stichprobenartig zu überprüfen.**

Graz, am 28. Mai 2021

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh